

convinces me that without a serious commitment to such goals, as opposed to merely paying them lip service, we provide the necessary foundations for continued upheavals.« A book written on this subject by someone like Ibingira puts the reader before a dilemma. On the one hand, Ibingira has of course much more information than an academic scholar can possibly gather. On the other hand, those who know so much of the inside are (or have been) also players of the game, and so the danger of bias is ever present. Thus is it clear, for instance, that the author is not President Obote's friend, to say the least. Therefore one cannot help wondering to what extent everything written is fair or whether political sidepurposes are involved. These are just questions; I have not found instances of factual misrepresentation, but I do not know enough about Ugandan political history to be a judge of that.

It is unfortunate that the book has no index; and the concentration of all footnotes at the end, though understandable for financial reasons, is no service to the interested reader. At any rate, Ibingira's book is a definite contribution to knowledge about political instability and revolution in Africa. Accounts of this sort should be written by »retired« leaders, if they have the luck to live, of other countries.

Filip Reyntjens

Philip Kunig

Das völkerrechtliche Nichteinmischungsprinzip. Zur Praxis der Organisation der afrikanischen Einheit (OAU) und des afrikanischen Staatenverkehrs

Nomos Verlagsgesellschaft, Völkerrecht und Außenpolitik, Bd. 32, Baden-Baden, 1981, 449 S., DM 77,—

Obwohl es nicht an Literatur zum vielbeschworenen »Nichteinmischungsprinzip« mangelt, ist bis heute unklar geblieben, inwieweit diesem Prinzip eine völkerrechtliche Verbindlichkeit zukommt. Kunigs Arbeit ist ein bemerkenswerter Versuch, zur Klärung dieser Frage beizutragen.

Kunig hält es für wenig sinnvoll, das Nichteinmischungsprinzip abstrakt zu definieren. In der Tat ist mit einer allgemeinen Definition wenig gewonnen. Zu Recht bemüht sich Kunig deshalb darum, aufgrund einer Analyse der bisher aufgetauchten Konfliktlagen typische Fallgruppen zu bilden, und zu ermitteln, welche Bedeutung das Nichteinmischungsprinzip für die einzelnen Fallgruppen hat. Dabei werden von vornherein alle Akte ausgeklammert, die dem Gewaltverbot des Art. 2 Nr. 4 der UN-Charta unterfallen oder die territoriale Souveränität verletzen.

Kunig kommt zu dem Schluß, die Staatenpraxis zeige, daß das Nichteinmischungsprinzip juristisch insgesamt eine sehr viel geringere Rolle spiele als gemeinhin angenommen: Es verbiete universell lediglich die Unterstützung einer aufständischen Bürgerkriegspartei und subversive Verhaltensweisen. Auch die afrikanischen Staaten hätten (als Gruppe

sog. neuer Staaten, die für die Zukunft des Völkerrechts besonders wichtig seien) diese Verbote als verbindlich akzeptiert. Darüber hinaus habe sich aufgrund der zwischenstaatlichen Praxis in Afrika ein weiterer Verbotstatbestand entwickelt: Es sei den afrikanischen Staaten verboten, untereinander offizielle Kritik an Putschen, der Niederschlagung von Putschen oder der Zusammensetzung einer Regierung zu üben.

Die Arbeit von Kunig ist zunächst einmal eine wertvolle Informationsquelle. Der Verfasser hat eine Fülle von Material aufbereitet, das – insbesondere bezüglich der afrikanischen Staatenpraxis – sonst oft nur schwer zugänglich ist.

Zustimmung verdient ferner der Versuch von Kunig, die rechtliche Bedeutung des Nicht-einmischungsprinzips mit Hilfe typischer Fallgruppen zu ermitteln. Daß die rechtliche Bedeutung dieses Prinzips sich nach seiner Untersuchung auf relativ wenige Fälle beschränkt, mag überraschen, ist aber folgerichtig, wenn man – wie Kunig – nur solche Gebote als Rechtsnormen gelten läßt, »die die Staatenpraxis als solche behandelt, d. h. die sie als verbindlich behauptet und deren Verletzung sie mit rechtlichen Sanktionen belegt« (S. 415).

Besonderes Interesse verdient schließlich der Hinweis von Kunig, es sei möglich, daß sich im afrikanischen Staatenverkehr ein besonderer Rechtfertigungsgrund für eine Einmischung gegenüber Staaten entwickle, die bestimmte Grundwerte verletzen (S. 406, 411, 419): »In einem Afrika, das im Jahr 1979 von den Despoten Amin, Bokassa und Macias Nguema befreit wurde, das in Nigeria und Ghana ermutigende Entwicklungen und Anfang 1980 in Zimbabwe breite Zustimmung der Bevölkerung zu Kräften erlebt hat, die Gleichheit, Freiheit und Brüderlichkeit in einem dem Bedürfnis eines Entwicklungslandes angepaßten Sinne vertreten, könnte der Boden für materiales Völkerrecht entstehen« (S. 411 f.).

Eike von Hippel

Rainer Tetzlaff/Karl Wohlmuth (Herausg.)

Der Sudan – Probleme und Perspektiven der Entwicklung eines weltmarktabhängigen Agrarstaates

Darstellungen zur internationalen Politik und Entwicklungspolitik des Instituts für Internationale Angelegenheiten der Universität Hamburg, Band 4, Alfred Metzner Verlag, Frankfurt am Main, 1980, XXXVIII u. 745 S., DM 43,—

In diesem Reader haben Rainer Tetzlaff und Karl Wohlmuth die umfangreichen Ergebnisse eines interdisziplinären Forschungsteams zusammengefaßt. In den sieben Beiträgen der fünf Autoren wird die aktuelle wirtschaftliche und politische Entwicklung des Sudan auf dem Hintergrund zunehmender Weltmarktabhängigkeit erörtert. Entsprechend dem in jeder Hinsicht anspruchsvollen Arbeitstitel des Forschungsprojekts: »Handlungsspielräume im unterentwickelten Agrarland Sudan: Möglichkeiten und